

13
2353 060

VI ZR 87/55

Verkündet am 10. Juli 1956
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Margarete B [REDACTED] geb. E [REDACTED] in O [REDACTED]
[REDACTED] b. Bl [REDACTED] ([REDACTED]),

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die D [REDACTED], vertreten durch den Präsi-
den der Eisenbahndirektion in K [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Juli 1956 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Dr. Meyer, Dr. Hauß und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 24. November 1954 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Ehemann der Beklagten war als Gepäckarbeiter auf dem Bahnhof T [REDACTED] beschäftigt. Er unterschlug in den Jahren 1949 und 1950 eine große Anzahl von Expressgutsendungen. An seinen strafbaren Handlungen waren seine Brüder Adam und Richard B [REDACTED] sowie Richard R [REDACTED] beteiligt. Auch die Beklagte war in die Angelegenheit verwickelt. Durch rechtskräftiges Urteil der I. großen Strafkammer des Landgerichts in Bonn vom 31. Mai 1951 wurden der Ehemann der Beklagten wegen fortgesetzter schwerer Amtsunterschlagung, teilweise in Tateinheit mit anderen Delikten, zu einer Zuchthausstrafe von 2 1/2 Jahren und die Beklagte wegen fortgesetzter Hehlerei zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten verurteilt.

Die Klägerin, die den Wert der entwendeten Gepäckstücke auf mindestens 40 000 DM beziffert hat, hat die Beklagte und ihren Ehemann auf Zahlung von 15 000 DM nebst Zinsen in Anspruch genommen. Der Ehemann der Beklagten ist durch rechtskräftiges Versäumnisurteil des Landgerichts entsprechend dem Klageantrag verurteilt worden. Die Beklagte hat das Landgericht unter Abweisung der weitergehenden Klage zur Zahlung von 9 383 DM nebst Zinsen verurteilt.

Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil hat das Berufungsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf vollständige Abweisung der Klage weiter.

.. 3 ..

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

1. Das Landgericht, dessen Begründung sich das Berufungsgericht ausdrücklich angeschlossen hat, ist unter Hinweis auf das Urteil des erkennenden Senats BGHZ 8, 288 /2927 rechtsirrtumsfrei davon ausgegangen, daß die Beklagte, würde ihr nur Hehlerei hinsichtlich eines Teiles der von ihrem Ehemann unterschlagenen Sachen zur Last fallen, nicht gesamtschuldnerisch mit ihrem Ehemann für allen von ihm angerichteten Schaden zu haften brauchte, da § 830 BGB auf den Hehler nicht anwendbar ist. Es hat jedoch zulässigerweise das strafbare Verhalten der Beklagten rechtlich anders bewertet als die Strafkammer und hat angenommen, daß die Beklagte in erheblichem Umfang an den strafbaren Handlungen ihres Ehemannes zwar nicht als Mittäterin jedoch als Gehilfin teilgenommen hat. Dabei hat es unterschieden zwischen drei Fallgruppen, die sich aus der Mitwirkung von Adam und Richard B. sowie Richard R. ergeben, und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Beklagte bei der Unterschlagung aller Sendungen, die Adam B. und R. bei der Gepäckabfertigung in T. abgeholt haben, Gehilfin ihres Ehemannes gewesen ist. Dieser tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung ist das Berufungsgericht gefolgt. Es hat in Übereinstimmung mit den Feststellungen des Landgerichts, die sich auf den Inhalt der Strafakten und das Ergebnis der von dem Landgericht durchgeführten Zeugenvernehmung stützen, für bewiesen gehalten, daß die Beklagte in den Fallgruppen Adam B. und R. insofern an den strafbaren Handlungen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ihres Ehemannes beteiligt gewesen ist, als sie im wesentlichen die Beute verheimlichte, verteilte, den Umsatz in die Wege leitete und für die Einziehung des Anteils am Erlöse sorgte, den ihr Ehemann beanspruchte. Diese Tätigkeit der Beklagten sei, so fährt das Berufungsgericht fort, nicht von Fall zu Fall verabredet worden, vielmehr habe die Beklagte sich ein für allemal bereit erklärt gehabt, ihren Ehemann in der bezeichneten Weise zu unterstützen. Damit habe dieser die Gewißheit gehabt, daß die Sicherung und Verwertung der Beute immer dann erfolgte, wenn er Sachen unterschlagen hatte. Bei dieser Sachlage hat das Berufungsgericht die Überzeugung gewonnen, die Tätigkeit der Beklagten sei von ihrem Ehemann als ein notwendiger Faktor bei der Begehung seiner strafbaren Handlungen eingerechnet worden, denn, so meint das Berufungsgericht, dieser würde nicht im Verlaufe einer langen Zeit und in einer großen Zahl von Fällen seine Straftaten verübt haben, wenn er nicht gewußt hätte, daß sein Vorteil durch die Beklagte gewahrt wurde, die in der ehelichen Wohnung nach seinen Weisungen das Weitere besorgte. Er sei also durch das Verhalten der Beklagten in seinem Entschluß, die Verbrechen zu begehen, bestärkt worden.

2. Die Revision vertritt demgegenüber die Ansicht, daß diese Würdigung mit den Feststellungen im Strafurteil, denen andere Beweisergebnisse in dem Schadensersatzprozeß nicht entgegenstünden, nicht in Einklang zu bringen sei. In dem Strafurteil sei ausdrücklich hervorgehoben, daß eine ständige Geneigtheit der Ehefrau zu den Straftaten nicht erwiesen sei.

Diese Rüge geht fehl. Wie die Revision nicht verkennet, war das Berufungsgericht an die im Strafverfahren getroffene

nen Feststellungen nicht gebunden, es war auch nicht gehindert, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung des Verhaltens der Beklagten zu gelangen als die Strafkammer (BGHZ 8, 288 /2937). Ebensowenig war es dem Berufungsgericht verwehrt, ausser dem Urteil der Strafkammer auch den übrigen Inhalt der Strafakten im Wege des Urkundenbeweises zu verwerten und aus ihm in eigener Beweiswürdigung Schlüsse zu ziehen, die sich mit dem Standpunkt der Strafkammer nicht deckten. Rechtsverstöße bei der Beweiswürdigung, die die Revision begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Entgegen der Ansicht der Revision kommt es auch nicht darauf an, ob eine ständige Geneigtheit der Beklagten zu den Straftaten vorgelegen hat. Eine sogenannte psychische Beihilfe, die beide Vorinstanzen der Beklagten zur Last legen, ist schon dann gegeben, wenn durch den Gehilfen der Entschluß des Täters, eine strafbare Handlung zu begehen, gefestigt worden ist (LeipzKomm z StGB 7. Aufl § 49 Anm 6 a; Schönke-Schröder, StGB 7. Aufl § 49 Anm III 3, beide mit weiteren Nachweisen). Eine solche Bestärkung des zur Tat bereits entschlossenen Täters in der Ausführung seines Entschlusses kann auch durch eine vor der Tat zugesagte nachträgliche Begünstigung erfolgen (vgl BGHSt 8. 390); in einem derartigen Falle liegt, wie LeipzKomm (aaO) zutreffend bemerkt, nicht nur rechtlich angenommene Beihilfe nach § 257 Abs 3 StGB, sondern wirkliche Beihilfe nach § 49 StGB vor. Gerade eine entsprechende Zusage der Beklagten, die ihren Ehemann in seinem Entschluß bestärkt hat, ist aber hier durch die Vorinstanzen ausdrücklich festgestellt worden, und diese Feststellung trägt das Urteil. Es ist nicht entscheidend, ob die Beklagte ihre Zusage aus "Geneigtheit" zu den Straftaten ihres Ehemannes oder, wie die Revision geltend macht, nur deshalb gegeben

hat, weil sie sich den Wünschen ihres Ehemannes fügte, um ihre unglückliche Ehe nicht noch⁷⁾ weiter zu gefährden; maßgebend ist vielmehr allein, daß sie durch die Zusage, gleichgültig aus welchem Beweggrund sie erteilt worden ist, den Entschluß ihres Ehemannes, die Straftaten auszuführen, gefördert hat. Aus denselben Gründen ist es auch unerheblich, ob die Beklagte, wie die Revision hervorhebt, völlig unter dem Einfluß ihres Ehemannes gestanden hat und dieser der alleinige Urheber der ganzen Angelegenheit gewesen ist. Alle diese Umstände stehen, wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, der Annahme nicht entgegen, daß die Beklagte sich ein für allemal bereit erklärt hatte, ihren Ehemann zu unterstützen, und dieser durch die Zusage der Beklagten in seinem Entschluß zur Durchführung der strafbaren Handlungen bestärkt worden ist. Wird von diesen Feststellungen des Berufungsgericht ausgegangen, so läßt sich auch ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der von der Beklagten geleisteten Beihilfe und dem eingetretenen Erfolg in den ihr zur Last gelegten Fallgruppen Adam B. [REDACTED] und R. [REDACTED] nicht verneinen.

3. Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht wesentliche von der Strafkammer festgestellte Tatsachen übersehen habe und dadurch zu einer unrichtigen Beurteilung des Sachverhalts gekommen sei.

a) Das Landgericht, auf dessen Urteil das Berufungsgericht ausdrücklich Bezug nimmt, hat entgegen der Darstellung der Revision nicht ausser acht gelassen, daß R. [REDACTED] die ihm von dem Ehemann der Beklagten ausgehändigten Pakete nur in einigen Fällen in die Wohnung der Beklagten gebracht hat. Es hat vielmehr die von der Beklagten von vornherein zugesagte Mit-

hilfe bei der Sicherung und Verwertung der von ihrem Ehemann unter der Mitwirkung des P. [REDACTED] unterschlagenen Gegenstände ohne Rechtsverstoß aus einer Reihe von anderen Umständen entnommen, die es in seinem Urteil im einzelnen dargelegt hat.

b) Die von der Revision angegriffene, von dem Berufungsgericht übernommene Feststellung des Landgerichts, daß Adam B. [REDACTED] insgesamt in 14 Fällen Pakete von dem Ehemann der Beklagten auf dem Bahnhof Troisdorf erhalten und hiervon in 10 Fällen diese Pakete in die Wohnung der Beklagten geschafft hat, beruht ausweislich des Urteils des Landgerichts auf den Angaben des Adam B. [REDACTED] im Ermittlungsverfahren. Wie bereits ausgeführt ist, war das Landgericht nicht verpflichtet, die tatsächlichen Feststellungen der Strafkammer zu übernehmen, sondern es stand ihm frei, die im Ermittlungsverfahren von den Beteiligten gemachten Angaben als glaubhaft anzusehen. Die Ansicht der Revision, daß das Landgericht und das ihm folgende Berufungsgericht hierdurch gegen § 286 ZPO verstossen hätten, ist rechtlich verfehlt.

c) Daß die übereinstimmenden Feststellungen des Land- und des Berufungsgerichts über den Willen der Beklagten und ihres Ehemannes gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstossen, wird von der Revision zu Unrecht behauptet. Ein solcher Verstoß ist vielmehr entgegen der Ansicht der Revision nicht ersichtlich. Es handelt sich insoweit um die Feststellung innerer Tatsachen, die das Landgericht zulässigerweise aus äusseren Vorgängen entnommen hat. Aus diesen Vorgängen andere Schlüsse zu ziehen, als sie die Strafkammer gezogen hat, stand dem Landgericht frei.

d) Auf den Beweisantrag der Beklagten über die Zerrüttung ihrer ehelichen Beziehungen, dessen Übergehung die Revision rügt, kam es nicht an. Denn die Tatsache, daß die Beklagte bereits zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen in unglücklicher Ehe lebte, steht, wie bereits ausgeführt, der Annahme nicht entgegen, daß sie sich von vornherein bereit erklärt hat, ihren Ehemann bei der Sicherung der Beute zu unterstützen und daß sie ihn hierdurch in seinem Entschluß, die Unterschlagungen zu begehen, bestärkt hat. Das Berufungsgericht hat diese Rechtslage richtig erkannt. Es ist daher nicht zu beanstanden, daß es von der Vernehmung der von der Beklagten über die ehelichen Verhältnisse benannten Zeugen abgesehen hat.

4. Die von dem Landgericht angeführten höchstrichterlichen Entscheidungen, die seine Rechtsansicht stützen sollen, daß psychische Beihilfe durch Stärkung des Täters in seinem Entschluß zur Begehung der strafbaren Handlung geleistet werden könne, betreffen zwar, wie die Revision richtig vorträgt, andere Sachverhalte, als sie hier vorliegen. Mit Recht haben aber das Landgericht und ihm folgend das Berufungsgericht aus dieser Rechtsprechung den von ihnen ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz entnommen, dessen Anwendung auf den hier gegebenen Tatbestand keinen Bedenken unterliegt. Das Landgericht hat ebenso wie das Berufungsgericht ersichtlich angenommen, daß der Ehemann der Beklagten schon zur Zeit, als er den Plan zu seinem strafbaren Handeln faßte, diese in seinen Entschluß einreicht und mit ihr über die Verwertung und Sicherung der Beute gesprochen hat. Daß die zustimmende Haltung der Beklagten den Entschluß ihres Ehemannes zur Begehung der strafbaren Handlung wesentlich gefördert hat, ist von dem Berufungs-

gericht ausdrücklich festgestellt worden. Die abweichenden rechtlichen Schlüsse der Revision beruhen darauf, daß sie von einem anderen Sachverhalt auszugehen versucht, als ihn die Tatsachenrichter in für den erkennenden Senat bindender Weise festgestellt haben.

5. Landgericht und Berufungsgericht haben nicht verkannt, daß der Begriff der "fortgesetzten Handlung" rein strafrechtlicher Natur ist und daher für die Frage der bürgerlich-rechtlichen Schadensersatzpflicht keine Rolle spielt (BGH NJW 1954, 1033). Ihre Annahme, daß die Beklagte an sämtlichen Einzeltaten der "Fallgruppen" Adam B. [REDACTED] und Richard R. [REDACTED] teilgenommen habe, gründet sich auf dieselben Feststellungen, die die Tatsrichter bewogen haben, psychische Beihilfe der Beklagten an den unter Mitwirkung des Adam B. [REDACTED] und des Richard R. [REDACTED] begangenen strafbaren Handlungen ihres Ehemannes zu bejahen. Die aus diesen Feststellungen gezogenen Schlüsse sind auch in dieser Hinsicht rechtlich nicht zu beanstanden. Sie werden insoweit von der Revision auch nicht ausdrücklich angegriffen.

6. Die von der Beklagten in ihrer Berufungsbegründung angestellte rechtliche Erwägung, sie habe sich nur der Begünstigung schuldig gemacht, hat das Berufungsgericht entgegen dem Vorbringen der Revision ersichtlich nicht als gerichtliches Geständnis aufgefaßt. Wenn das Berufungsgericht sich im Anschluß an Rechtsausführungen zur Frage der Begünstigung, die es als Anspruchsgrundlage nicht für ausreichend hält, auf die eigene Einlassung der Beklagten bezieht, so läßt sich hieraus nicht entnehmen, daß die Bemerkung in der Berufungsbegründung von dem Berufungsgericht rechtsirrig als eine "Ein-

lassung" der Beklagten angesehen worden ist, vielmehr ergibt der Zusammenhang, in dem dieser Hinweis gebraucht ist, daß das Berufungsgericht auf das gesamte tatsächliche Vorbringen der Beklagten im Rechtsstreit abgestellt hat. Wenn es hieraus andere Schlüsse gezogen hat, als sie die Beklagte für richtig hält, so läßt dies keinen Rechtsirrtum erkennen, denn in seiner Würdigung des Parteivorbringens ist der Tatrichter an die Ansichten der Parteien nicht gebunden.

Da das angefochtene Urteil auch keine sonstigen sachlichen Rechtsmängel aufweist, die die Revision begründen könnten, muß sie zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 ZPO.

Meiß

Dr. Hauß

Dr. Gelhaar

Erbel

Dr. K. E. Meyer